

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01198 vom 21. Februar 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01198

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01198 du 21 février 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01198 del 21 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind aus schliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte haben gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit (Abs. 1) : a.

diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und b.

die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind.

Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen ist die gesamte noch zu erwartende Dauer des Erwerbslebens zu berücksichtigen (Abs. 1 bis).

Nach Massgabe der Art. 13 und 21 IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig von der Möglichkeit einer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich (Abs. 2). Nach Massgabe von Art. 16 Abs.

E. 1.3

Gemäss Art. 17 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Abs. 1). Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt (Abs. 2). Als Umschulung gelten gemäss Art.

E. 1.4

Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet

sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Dabei bezieht sich der Begriff der „annähernden Gleichwertigkeit“ nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit. In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 130 V 488 E).

4.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_163/2008 vom 8. August 2008 E.

2.2). Schliesslich setzt der Anspruch auf Umschulung voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet, wobei es sich um einen blossen Richtwert handelt (BGE 130 V 488 E. 4.2, 124 V 108 E. 2a und b mit Hinweisen auf u.a. AHI 1997 S. 80 E. 1b; ZAK 1984 S. 91 oben, 1966 S. 439 E. 3).

Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit im Sinne der erwähnten Rechtsprechung ist zwar in erster Linie auf die miteinander zu vergleichenden Erwerbsmöglichkeiten im ursprünglichen und im neuen Beruf oder in einer der versicherten Person zumutbaren Tätigkeit abzustellen. Zwar geht es nicht an, den Anspruch auf Umschulungsmassnahmen – gleichsam im Sinne einer Momentaufnahme – ausschliesslich vom Ergebnis eines auf den aktuellen Zeitpunkt begrenzten Einkommensvergleichs, ohne Rücksicht auf den qualitativen Ausbildungsstand einerseits und die damit zusammenhängende künftige Entwicklung der erwerblichen Möglichkeiten andererseits, abhängen zu lassen. Vielmehr ist im Rahmen der vorzunehmenden Prognose (BGE 110 V 99 E. 2) unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht nur der Gesichtspunkt der Verdienstmöglichkeit, sondern der für die künftige Einkommensentwicklung ebenfalls bedeutsame qualitative Stellenwert der beiden zu vergleichenden Berufe mit zu berücksichtigen. Die annähernde Gleichwertigkeit der Erwerbsmöglichkeit in der alten und neuen Tätigkeit dürfte auf weite Sicht nur dann zu verwirklichen sein, wenn auch die beiden Ausbildungen einen einigermaßen vergleichbaren Wert aufweisen (BGE 124 V 108 E. 3b; AHI 1997 S. 86 E. 2b; Urteile des Bundesgerichts I 826/05 vom 28. Februar 2006 E).

4.1 in fine und I 783/03 vom 18. August

2004 E.

5.2 mit Hinweisen; Meyer-Blaser, Zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz im staatlichen Leistungsrecht, Diss. Bern 1985, S. 186).

Massnahmen im Sinne von Art. 17 IVG setzen subjektive und objektive Eingliederungsfähigkeit voraus (AHI 1997 S.

82 E.

2b/ aa ; ZAK 1991 S.

179 unten f. E. 3). Nicht unter Umschulung fallen Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation (wie Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Aufbau der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit, Einüben der sozialen Grundelemente) mit dem primären

Ziel, die Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person zu erreichen oder wieder herzustellen (ZAK 1992 S. 367 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts I 527/00 vom 30. April 2001). 2.

E. 2

bis).

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Abs. 3 in medizinischen Massnahmen (lit . a), Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (lit . a bis), Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; lit . b) und in

der Abgabe von Hilfsmitteln (lit .

d).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin hielt in der angefochtenen Verfügung vom 5. Oktober

2016 (Urk. 2) fest, dass versicherte Personen Anspruch auf Umschulung hätten, wenn diese infolge Invalidität notwendig sei und dadurch die Erwerbstätigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden könne. Anspruch auf Umschulung bestehe sodann, wenn der dauernde, invaliditätsbedingte Minderverdienst bei zumutbarer Tätigkeit mindestens 20 % betrage. Diese Voraussetzung sei vorliegend nicht erfüllt, da gemäss rechtskräftigem Entscheid vom 8. Januar 2016 der invaliditätsbedingte Einkommensverlust nur 6 % betrage (S. 1 unten).

E. 2.2

Demgegenüber führte der Beschwerdeführer in der Beschwerde (Urk. 1) aus, dass der vorliegende Sachverhalt gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung anders zu beurteilen sei, da er erst 26 Jahre alt sei. Da es sich bei den für ihn ohne Umschulung zumutbaren angepassten Tätigkeiten um unqualifizierte Hilfsarbeiten handle, die im Vergleich zur erlernten Tätigkeit als Sanitär qualitativ nicht als „annähernd gleichwertig“ bezeichnet werden könnten, sei nicht entscheidungswesentlich, ob die geforderte Erheblichkeitsschwelle erreicht werde (S. 3 Ziff. 3). Beim ersten Umschulungsversuch sei er sehr engagiert gewesen, jedoch hätten seine fachfremde berufliche Herkunft sowie seine gesundheitliche Situation einen erfolgreichen Abschluss der Umschulung verunmöglicht (S. 4 Ziff. 5).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen, namentlich auf eine Umschulung, zu Recht verneint hat. 3. 3.1

Der Beschwerdeführer begann nach seinem Schulabschluss im Jahr 2006 drei Ausbildungen (Lehre als Heizungsmonteur, Spengler und Haustechniker), die er jeweils abbrach. Im Februar 2012 konnte er die Ausbildung zum Haus technikpraktiker

mit Fachrichtung Sanitär beginnen (Urk. 11/18/1-2, Urk. 11/34 S. 6 unten, S. 7 oben). Der Beschwerdeführer meldete sich erst mals im Juni 2013 bei der Beschwerdegegnerin unter Hinweis auf Rücken schmerzen für berufliche Massnahmen an, als er kurz vor Ende seiner Ausbildung zum Haustechnikpraktiker war (Urk. 11/7 Ziff. 5.3). Er schloss seine Lehre

dennoch erfolgreich im August 2013 ab (vgl. Urk. 11/18/3), arbeitete

aber nach Abschluss der Lehre praktisch nicht mehr auf diesem Beruf (Urk. 11/34 S. 7 oben). Gemäss der Stellungnahme von Dr. med. Z.____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungapparates, Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD), vom 21. Februar 2014 war die Tätigkeit als Haustechnikpraktiker seit Mai 2013, mithin bereits vor Abschluss der Lehre, aufgrund der zu hohen Belastung für die Wirbelsäule nicht mehr geeignet. In angepasster Tätigkeit – mit körperlich mittelschwerer Tätigkeit, ohne regelmässige Hebe- und Tragebelastungen über 25 kg, ohne häufige wirbelsäulenbelastende Zwangshaltungen und Tätigkeiten – sei der Beschwerdeführer jedoch zu 100 % arbeitsfähig (Urk. 11/24). 3.2

Am 24. März 2014 begann der Beschwerdeführer mit Unterstützung der Beschwerdegegnerin zum ersten Mal mit einer Umschulung. Er startete mit dem Grundlagenkurs an der A.____ in B.____, um das Bürofachdiplom zu erwerben (Urk. 11/32), das er in der Folge nicht bestand (Urk. 11/41).

Die Beschwerdegegnerin hielt im Anschluss daran im Verlaufsprotokoll der Berufsberatung vom 22. Juli 2014 fest, dass der Beschwerdeführer, der von der Baubranche her komme, vorher unbedingt einen 6-monatigen Vorbereitungskurs hätte absolvieren müssen. Es werde deshalb eine 2-jährige Vollzeitausbildung (erstes Jahr Bürofachdiplom, zweites Jahr Handelsdiplom) vorgeschlagen (Urk. 11/44 S. 1 unten). Am 19. August 2014 begann der Beschwerdeführer sodann erneut mit der Ausbildung an der C.____ in D.____ zur Erlangung des Bürofachdiploms (Urk. 11/45). Aufgrund von ungenügenden Leistungsnachweisen bestand der Beschwerdeführer die Probezeit nicht und wurde nur provisorisch ins nächste Quartal zugelassen. Die Schulleitung der C.____ ging davon aus, dass sich die 1.5-wöchige Krankheitsabwesenheit zu Beginn der Ausbildung sicherlich negativ ausgewirkt habe, der Beschwerdeführer jedoch intellektuell in der Lage sei, den Stoff mit entsprechender Arbeit zu verstehen und zu begreifen (Urk. 11/54). Die Beschwerdegegnerin forderte ihn darauf hin mit Schreiben vom 26. November 2014 auf, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen (Urk. 11/55).

Im Februar 2015 wurde aufgrund der vielen Absenzen infolge Krankheit entschieden, dass der Beschwerdeführer das erste Semester noch mals repetieren sollte (Urk. 11/58, Urk. 11/63 S. 1 Mitte). Dies hat sich nach Ansicht der Schulleitung der C.____ auch gelohnt; so habe der Beschwerdeführer wesentlich selbstbewusster und aktiver im Unterricht mitgearbeitet und sei bemüht gewesen, die ihm übertragenen Arbeiten zu erledigen. Da der Beschwerdeführer eine Prüfung infolge Absenz nicht absolvieren konnte, war das Zeugnis erneut nicht vollständig, weshalb er ins Provisorium versetzt wurde

(Urk. 11/60). Da auch dieser Versuch aufgrund einer erneuten Erkrankung des Beschwerdeführers – aufgrund einer Darmerkrankung fehlte er oft in der Schule – missglückte (Urk. 11/63 S. 1 Mitte, S. 3 oben), beschloss die Beschwerdegegnerin am 20. Juli 2015, die beruflichen Massnahmen vorzeitig abzubrechen, da die Voraussetzungen für die Weiterführung der Ausbildung wegen gehäufter Absenzen nicht mehr gegeben seien (Urk. 7/64). 4. 4.1

In medizinischer Sicht ergibt sich, dass der Beschwerdeführer seit Mai 2013 an einem persistierenden Lumbovertebralsyndrom rechtsbetont bei Fehlhaltung und Grosswuchs leidet, welche die Ausübung seiner

angestammten Tätigkeit als Haustechnikpraktiker sei ther verunmöglicht. Eine angepasste Tätigkeit in Wechselbelastung unter Ausschluss ungünstiger Witterungsbedingungen , auch mit gelegentlichem Heben, Tragen und Transportieren von Lasten bis maximal 10 kg körpurnah, ohne Verharren in Zwangshaltungen, ist de m Beschwerdeführer jedoch zu 100 % zumutbar. Dies ist vorliegend un bestritten und von diesem Sachverhalt ging die Beschwerdegegnerin auch in ihrer rechtskräftigen

Verfügung vom 8. Januar 2016 bezüglich der Verneinung eines Rentenanspruches des Beschwerdeführers aus (vgl. die Stellungnahme des RAD-Arztes Dr. med. E.____ , Facharzt für Chirurgie, vom 4. November 2015 in Urk. 11/88/4-5 ; vgl. auch Urk. 1 S. 1 unten, Urk. 11/92, Urk. 11/99, Urk. 11/103/1). 4.2

Für eine berufliche Umschulung bedarf es unter anderem der Invaliditätsbedingen Erwerbseinbusse von etwa 20 % (vgl. vorstehend E. 1. 4).

Die Beschwerdegegnerin verneinte in der angefochtenen Verfügung vom 5. Oktober 2016 einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Umschulung infolge des in der rechtskräftigen Verfügung vom 8. Januar 2016 fest gestellten Invaliditätsbedingten Einkommensverlustes von 6 % (Urk. 2 S. 1 unten). In der rechtskräftigen Verfügung vom 8. Januar 2016 ermittelte die Beschwerdegegnerin das Valideneinkommen anhand des standardisierten Durchschnittslohns für einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art im Baugewerbe gemäss der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) . Bei der Bestimmung des Invalideneinkommens zog sie den standardisierten Durchschnittslohn für ein fache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art in sämtli chen Wirtschaftszweigen de s privaten Sektors gemäss LSE bei. Beim Ver gleich dieser beiden Einkommen resultierte ein nicht rentenbegründender Invalidi tätsgrad von 6 % (Urk. 11/92 S. 2, vgl. Urk. 11/87). 4.3

Zwar trifft es zu, dass in der Rechtsprechung prinzipiell die Erheblichkeits s chwelle von 20 % gefordert wird, doch ist hiervon – wie der Beschwerde führer zu Recht geltend machte (vorstehend E. 2.2) – namentlich bei jungen Versicherten mit entsprechend langer verbleibender Aktivitätsdauer abzuwei chen, wenn es sich bei den ohne Umschulung zumutbaren angepassten Tätigkeiten um unqualifizierte Hilfsarbeiten handelt, die im Vergleich zur erlernten Tätigkeit qualitativ nicht als annähernd gleichwertig bezeichnet werden können (Ur teile des Bundesgerichts 8C _559/2014 vom 29. Oktober 2014

E. 3

und 9C_704/2010 vom 31. Januar 2011 E. 3.1).

Der Beschwerdeführer kann, wie bereits erwähnt (vorstehend E. 4.1),

die angestammte Tätigkeit als Haustechnikpraktiker mit Fachrichtung Sanitär infolge seiner Rückenprobleme nicht mehr ausüben, weshalb ihm nur noch angepasste Tätigkeiten zumutbar sind .

Bei den für den Beschwerdeführer o hne Umschulung zumutbaren angepas ten Tätigkeiten handelt es sich demnach mangels anderweitiger Ausbildung einzig um unqualifizierte Hilfsarbeiten, die im Vergleich zum erlernten Beruf als Haustechnikpraktiker qualitativ nicht als annähernd gleichwertig be zeichnet werden könne n . Die mit einer angemessenen Umschulung einher gehende bessere Stellung auf dem Arbeit smarkt ist für den Beschwerdeführer umso wichtiger, als er mit Jahrgang 1990 noch jung und die verbleibende Aktivitätsdauer dementsprechend lang ist. Der Umschulungsanspruch des Be

schwerdeführers ist somit grundsätzlich auch dann gegeben, wenn wie vor liegend ein momentaner Einkommensvergleich eine Verdiensteinbu sse von deutlich weniger als 20 % ergibt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_994/2009 vom 22. März 2010 E. 4). 4.4

Ausserdem geht aus den Akten hervor, dass es dem Beschwerdeführer nicht am Willen und den Fähigkeiten man gelt, sich umschulen zu lassen bezieh ungsweise eine Arbeitsstelle zu suchen. So hielt die Schulleitung der C.____

am 21. Juli 2015, mithin einen Tag nach der vorzeitigen Beendigung der beruflichen Massnahmen durch die Beschwerdegegnerin (vorstehend E. 3.1), fest , dass es sehr bedauerlich sei, dem Beschwerdeführer kein Zeugnis ausstellen zu können, da wenn er anwesend sei, seine Mitarbeit als hervorra gend bezeichnet werden könne. Er arbeite aktiv im Unterricht mit, erledige die Hausaufgaben und es scheine, dass er auch gewillt sei, die Ausbildung zu absolvieren. Er habe auch in letzter Zeit bewiesen, dass wenn es ihm gut gehe, er durchaus in der Lage sei, gute Leistungen zu erbringen (Urk. 11/67). Zudem geht aus dem Schreiben des Beraters des RAV vom 21. Oktober 2016 hervor, dass der Beschwerdeführer jeweils die Auflagen wie Arbeitsbemü hungen , Beratungstermine und die Bereitschaft an geeigneten Kursen teilzu nehmen , eingehalten habe . Im Januar 201

E. 6

habe der Beschwerdeführer

einen Bewerbungskurs besucht und diesen auch beendet. Von März bis April 2016 habe er zudem ein en ECDL (European Computer Driving

Licence) Kurs erfolgrei ch mit Zertifikat abgeschlossen (Urk. 3 S. 1). 4.5

Nach dem G esagten kann festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer trotz einer Verdiensteinbusse von weniger als 20 % Anspruch auf berufliche Massnahmen, namentlich auf eine Umschulung hat. Hinzu kommt, dass ge mäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Umschulungsmassnahme nicht vorzeitig abgebrochen werden soll, wenn und solange der angestrebte Zweck der Eingliederung im Rahmen der Verhältnismässigkeit noch erreicht werden kann (BGE 139 V 399 E.

5.5 mit Hinweis; Pra 2013 Nr.

110). Vorliegend waren der mehrfache Unterbruch des Schulbesuchs und die dadurch entstan denen Prüfungslücken im Wesentlichen auf vorübergehende Erkrankungen des Beschwerdeführers zurückzuführen. Mithin kann keine Rede davon sein, dass der Zweck der Eingliederung - sofern der Beschwerdeführer seiner Mit wirkungspflicht nachkommt - nicht mehr erreicht werden könnte.

Ob ein Wiedereinstieg

beziehungsweise die Fortsetzung der

bei der C.____ angefangenen Ausbildung zum Bürofachdiplom

angezeigt (und auch möglich) oder ob ein Neustart der Ausbildung (an dieser oder einer anderen Schule)

erforderlich ist , ist von der Beschwerdegegnerin abzuklären. 4.6

Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Entscheid als nicht rechtens.

Dementsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen .

5. 5.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Damit ist das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Urk. 1 S. 1) gegenstandslos. 5.2

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sowie eines praxisgemäss en Stundenansatzes von Fr. 145.-- (zzgl. MWST) erscheint für den

durch eine Sozialarbeiterin der Pro

Infirmis

vertreten e n Beschwerdeführer ei ne Partei entschädigung von Fr. 1'100.-- als angemessen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 5. Oktober 2016 aufgehoben und es wird fest gestellt, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf Fortsetzung der Umschulung hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600 .-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechts kraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessent schädigung von Fr. 1'100 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Pro Infirmis Zürich - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesge richt Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent hal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Ur kunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin MosimannPeter-Schwarzenberger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.